

AZ: 1398/13

## **Schlichtungsempfehlung**

Die Beteiligten streiten über den Zeitpunkt der Wirksamkeit einer Kündigung.

Der Beschwerdeführer beantragte am 19. März 2012 über ein Online-Vergleichsportal den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages (Tarifname „Bonus 12“) mit Lieferbeginn zum 1. Mai 2012 bei der Beschwerdegegnerin. Bis einschließlich 30. April 2012 bestand eine Vertragsbindung beim Vorlieferanten des Beschwerdeführers.

Im Auftrag des Onlineportals war Folgendes zum Vertragsbeginn geregelt:

*„Dieser Vertrag tritt mit der Auftragsbestätigung durch den Stromversorger in Kraft“*

Der Beschwerdeführer erhielt am 20. März 2012 die Vertragsbestätigung der Beschwerdegegnerin. Die Tarifdetails waren in der Vertragsbestätigung wie folgt aufgeführt:

*Arbeitspreis, 24,05 Cent/kWh, Grundpreis 6,93 EUR/Monat, Preisgarantie 12 Monate, Bonus 25%*

In den Vertrag wurden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beschwerdegegnerin einbezogen.

### *2. Wirksamwerden des Stromlieferungsvertrags, Lieferbeginn*

*(1) Der Stromliefervertrag kommt - vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 - durch Annahmeerklärung von [der Beschwerdegegnerin] (Bestätigungsschreiben oder Bestätigungsemail) zustande.*

*(4) Die Stromlieferung beginnt unter Berücksichtigung der verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in der Regel am 1. Tag des übernächsten Monats nach Auftragserteilung. Voraussetzungen sind ferner die Bestätigung der Kündigung des Vorlieferanten und die Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber [der Beschwerdegegnerin]. Die Belieferung erfolgt zu einem im Auftrag angegebenen Wunschtermin, sofern ein Wechsel zu diesem Termin rechtlich und technisch möglich ist, insbesondere die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.*

### *4. Laufzeit, ordentliche Kündigung des Stromlieferungsvertrages*

*(1) Dieser Stromliefervertrag hat, sofern in dem jeweiligen Produktdatenblatt keine abweichende Regelung getroffen wurde, eine Laufzeit von jeweils einem Jahr.*

*(2) Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit um jeweils ein Jahr, sofern er nicht zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit von einem der Vertragspartner gekündigt wird*

*(3) Die Kündigung des Stromlieferungsvertrags hat mit einer Frist von acht Wochen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Schriftform zu erfolgen, ...*

#### *9. Bonusanspruch/ Frei kWh*

*(1) Der von [der Beschwerdegegnerin] gewährte Bonus für Neukunden wird gewährt, wenn keine wesentlichen Verstöße gegen diesen Vertrag durch den Kunden vorliegen. ... Der von [der Beschwerdegegnerin] gewährte Bonus für Neukunden wird gewährt nach zwölf Monaten ununterbrochener Belieferung im selben Tarif an derselben Abnahmestelle. Der Bonus für Neukunden wird ferner nur solchen Kunden gewährt, die nicht innerhalb von 6 Monaten vor Vertragsschluss an der gleichen Abnahmestelle durch [die Beschwerdegegnerin] bereits beliefert wurden. Der Bonus entfällt bei Kündigung innerhalb des ersten Belieferungsjahres, es sei denn, die Kündigung wird erst mit oder nach Ablauf des 1. Belieferungsjahres wirksam.*

*(2) Sofern nicht anderweitig vereinbart, beläuft sich der Bonus auf eine prozentuale Gutschrift auf die erste Jahresabrechnung über die gelieferte Energie nach Ende des jeweilig für den Bonus maßgeblichen Belieferungszeitraums. ...Der Bonus wird höchstens gewährt auf den bei Vertragsschluss angegebenen Jahresverbrauch des Kunden.*

Im November 2012 erhielt der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin eine Mitteilung über eine Preiserhöhung zum 1. Mai 2013. Mit Schreiben vom 31. Dezember 2012 kündigte der Beschwerdeführer den Vertrag mit Wirkung zum 30. April 2013. Die Beschwerdegegnerin bestätigte dem Beschwerdeführer jedoch nur eine Kündigung zum 19. März 2013 und beantragte beim zuständigen Netzbetreiber die Abmeldung des Beschwerdeführers zum 19. März 2013. Trotz mehrfachen Widerspruchs und Hinweis auf seine ordentliche Kündigung zum 30. April 2013 weigerte sich die Beschwerdegegnerin, die Abmeldung beim Netzbetreiber zum 19. März 2013 zurückzunehmen. Sie begründete dies dem Beschwerdeführer gegenüber unter anderem in einer E-Mail vom 11. Januar 2013 damit, dass eine nachträglich Änderung des Kündigungstermins aufgrund der „vorgegebenen Funktionsabläufe“ nicht umsetzbar sei.

Der Beschwerdeführer begehrt die Vertragserfüllung bis 30. April 2013 von der Beschwerdegegnerin. Sofern die Beschwerdegegnerin an der Abmeldung zum 19. März 2013 festhält, begehrt er zumindest die Anrechnung des Bonus von 25%. Dieses Angebot seinerseits gelte jedoch nur, wenn die Beschwerdegegnerin dem bis zum 5. März 2013 zustimme. Andernfalls werde er noch Schadenersatz einfordern.

Das Schlichtungsverfahren wurde am 8. Februar 2013 eröffnet und die Beschwerdegegnerin um Stellungnahme gebeten. Trotz nochmaliger Erinnerung durch die Schlichtungsstelle und Übersendung des Vergleichsangebots des Beschwerdeführers äußerte sich die Beschwerdegegnerin weder gegenüber der Schlichtungsstelle noch gegenüber dem Beschwerdeführer.

Nach hiesiger Ansicht hat der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Belieferung durch die Beschwerdegegnerin bis zum 30. April 2013 und auf Anrechnung des Bonus.

Die Beschwerdegegnerin hat weder im Vorfeld des Schlichtungsverfahrens gegenüber dem Beschwerdeführer noch im Schlichtungsverfahren gegenüber der Schlichtungsstelle Umstände vorgetragen, die eine Abmeldung des Beschwerdeführers zum 19. März 2013 rechtfertigen.

Es kann nur gemutmaßt werden, dass die Beschwerdegegnerin den Zeitpunkt der Vertragsbestätigung vom 20. März 2012 möglicherweise als Motivation für die Abmeldung exakt 12 Monate später zum 19. März 2013 hernimmt, um damit eine Anrechnung des Bonus umgehen zu können. Laut Ziffer 9 der AGB soll der Bonusanspruch erst bei 12monatiger Belieferungszeit entstehen. Der Beschwerdeführer hat den Vertrag jedoch vertragsgemäß zum 30. April 2013 gekündigt. Woher die Beschwerdegegnerin eine andere Interpretation der eindeutigen Schreiben des Beschwerdeführers nimmt, erschließt sich der Schlichtungsstelle nicht. Auch die sonstigen oben aufgeführten Vertragsbestimmungen sowie der Tarifname „Bonus 12“ sprechen dafür, dass für die Laufzeit des Vertrags bzw. den möglichen Kündigungstermin auf den Belieferungsbeginn 1. Mai 2012 und nicht auf die Vertragsbestätigung vom 20. März 2012 abgestellt werden muss.

Sollte die Beschwerdegegnerin den Vertrag nicht vereinbarungsgemäß bis zum 30. April 2013 fortsetzen hat der Beschwerdeführer nach hiesiger Ansicht dennoch Anspruch auf die Bonuszahlung, da eine Vertragsverletzung der Beschwerdegegnerin nicht zum Verlust des Bonusanspruchs des Beschwerdeführers führen kann. Darüber hinaus kann der Beschwerdeführer in diesem Fall die Mehrkosten von der Beschwerdegegnerin aus einer alternativen Belieferung bis zum 30. April 2013 ersetzt bekommen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und der Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

1. Die Beschwerdegegnerin nimmt die Abmeldung des Beschwerdeführers zum 19. März 2013 zurück und ändert diese auf den 30. April 2103 ab.
2. Sollte die Beschwerdegegnerin an der Abmeldung zum 19. März 2013 festhalten, berücksichtigt sie bei der dann zu erstellenden Schlussrechnung dennoch den bei Vertragsschluss zugesagten Bonus von 25% auf die Gesamtrechnung. Zudem erstattet sie dem Beschwerdeführer auf Nachweis des Beschwerdeführers die Mehrkosten bis einschließlich 30. April 2013.

Berlin, den 8. März 2013

Dr. Dieter Wolst  
Richter am BGH a.D.  
Ombudsmann